Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 18.10.2001

Auf Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBI. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBI. I S. 231) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mindestens drei Monate alten Hunden innerhalb der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie als Steuerpflichtige Gesamtschuldner.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet oder im Tierheim abgegeben wird.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer für die Steuer.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Halten des Hundes in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a. Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
 - b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

- d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a:
 - a. Alano
 - b. American Pitbull Terrier
 - c. American Staffordshire Terrier
 - d. Bullmastiff
 - e. Bullterrier
 - f. Cane Corso
 - g. Dobermann
 - h. Dogo Argentin
 - i. Doque de Bordeaux
 - i. Fila Brasileiro
 - k. Mastiff
 - I. Mastin Espaniol
 - m. Mastino Napoletano
 - n. Perro de Presa Canario
 - o. Perro de Presa Mallorquin
 - p. Rottweiler
 - g. Staffordshire Bullterrier und
 - r. Tosa Inu.

§ 3 Zuständige Stelle, Steuersatz

- (1) Zuständige Stelle für die Erhebung der Steuer ist die Kämmerei.
- (2) Der Steuersatz beträgt jährlich

1. für den 1. Hund 72,00 DM 2. für den 2. Hund 120,00 DM 3. für den 3. und jeden weiteren Hund 156,00 DM.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 360,00 DM je gefährlichem Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 25.07.00 (GVBI. II, S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Von der Steuer befreit sind
 - a) Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Strausberg aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass das Halten der Hunde in einer anderen Gemeinde

- der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit sind
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde.
- (2) Steuerfreiheit wird gewährt für das Halten von
 - Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft
 - b. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
 - c. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen oder Privatpersonen gehalten und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden
 - d. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt oder verwendet werden
 - e. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder zur Behindertenbegleitung notwendig sind.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 jedoch nur für zwei Hunde zu ermäßigen für
 - a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Objekt mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind
 - b. Hunde, die zur Bewachung von Gewerbebetrieben erforderlich sind.
- (2) Für einen Hund, der von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 zu ermäßigen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 bzw. Steuerermäßigungen nach § 6 Abs. 1 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den

nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (An- und Abmeldung)

- (1) Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden, der neu angeschafft oder beim Zuzug mitgebracht wurde. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt und die im Sinne des § 1 Abs. 5 gehaltenen Hunde nach Ablauf der 2-Monatsfrist als angeschafft.
- (2) Die Abmeldung des Hundes hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, zu erfolgen. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gebiet der Stadt Strausberg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen, die zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung geführt haben, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Strausberg anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter für jeden Hund unentgeltlich eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei Abmeldung ist die Hundemarke zurückzugeben. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes die gültige Steuermarke trägt. Auf Verlangen ist dem Beauftragten der Stadt Strausberg die Steuermarke vorzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes folgt; bei neugeborenen Hunden frühestens mit Ablauf des Monats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

 Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) mit dem Viertel des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag zum 0 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, ohne ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden, § 8 Abs. 1
 - bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung die erforderliche Anzeige nicht innerhalb von 14 Tagen erstattet, § 8 Abs. 3
 - c. einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes ohne gültige Hundesteuermarke laufen lässt, § 8 Abs. 4, Satz 4, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a. wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen
 - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet, § 8 Abs. 2.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 10 DM bis 2.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.06.1999, Beschluss - Nr. 09/106/1999 außer Kraft.

Strausberg, den 15.11.2001